

23/SN-43/ME

HOCHSCHÜLERSCHAFT VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT

HVU

St. Wiener

Linke Bahngasse 11 A-1030 WIEN

An das Präsidium des Nationalrates

BM - GESETZENTWURF
2 C/1984
Datum: 22. MEZ. 1984
1984 -03- 23 <i>Stromer</i>

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird. Der Entwurf des BM für Wissenschaft und Forschung (GZ 62 542/6-15/83) ist am 19.1.1984 eingelangt.

Das Bundesministerium wurde in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme der österreichischen Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität zu einem Novellierungsentwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert werden soll. (Wegfall der Ausbildungsbeihilfe)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat Mitte Jänner einen Entwurf zur Abänderung des Studiengesetzes Veterinärmedizin mit der Aufforderung um Begutachtung ausgesandt.

I. Abänderung des § 10 (4)

Der erste Satz soll entfallen: " Praktikanten gebührt für die Dauer des abzuleistenden Praktikums eine Ausbildungsbeihilfe des Bundes im Ausmaß von 80 v. H. des Entgelts einer wissenschaftlichen Hilfskraft, jedoch ausschließlich der Nebengebühren." Die Hochschülerschaft lehnt eine Abänderung des § 10 (4) entschieden ab, bzw. fordert Beratungen gemäß § 3 Abs.4 AHStG.

S a c h l a g e :

Durch das neue Studiengesetz wurde das Studium der Veterinärmedizin von mindestens neun auf mindestens zehn Semester verlängert, obwohl die durchschnittliche Studiendauer schon jetzt - ohne Doktorat - bei über vierzehn Semestern liegt. Weiters wurden sechs Monate Pflichtpraktikum vorgeschrieben, die ab dem sechsten Semester gestaffelt in den Ferien abgeleistet werden dürfen. Tut man dies nicht in den Ferien, so muß man die Praktika nach dem zehnten einrechenbaren Semester ableisten. Dadurch wird die Studiendauer weiter verlängert.

Das Praktikum muß zum Großteil an der Universität - hier speziell an den Kliniken - abgeleistet werden. Es werden vierzig Studen pro Woche vorgeschrieben, ebenso kann der Praktikant je nach Bedarf zu Nacht und Wochenenddiensten herangezogen werden. Entsprechend der durchaus zutreffenden Annahme, daß von zehn Stunden eines Praktikums ca. zwei Stunden auf Anleitung und acht Stunden auf Arbeitsleistung entfallen, ist im Studiengesetz von 1975 eine Ausbildungsbeihilfe von 80% des Entgelts einer wissenschaftlichen Hilfskraft - das sind ja in der Regel höhersemestrige Studenten - vorgesehen.

N o v e l l i e r u n g s e n t w u r f d e s B M f. W. u. F.

Die Argumentation im Entwurf des BM für Wissenschaft und Forschung geht von einer nachweislich völlig falschen Problemdarstellung aus.

Die Hochschülerschaft lehnt eine Novellierung des § 10 (4) daher aus sachlichen Gründen entschieden ab, bzw. fordert Beratungen gemäß § 3 (4) AHStG. Dort heißt es: " Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat zur Behandlung von Vorschlägen, welche die Erlassung oder Abänderung besonderer Studiengesetze betreffen, sonst bei allgemeiner Bedeutung des Gegenstandes, Beratungen einzuberufen, zu denen Vertreter der akademischen Behörden der betreffenden Hochschulen (Fakultäten)(§15 Abs.2), die Vertreter der Rektorenkonferenz, des akademischen Rates (§108 UOG) und der Österreichischen Hochschülerschaft (§2 Abs.2 Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl.Nr.309/1973) einzuladen sind. ... Bereitet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß Abs. 3 die Erlassung oder Abänderung von besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen selbst vor, so ist in gleicher Weise vorzugehen." Die im Gesetz geforderten Beratungen wurden nicht einberufen!

Die Problemdarstellung im Entwurf des BM ist nachweisbar falsch. So heißt es im Entwurf:

"Diese Aushilfe wurde im Jahre 1974 unter der Voraussetzung geschaffen, entsprechende Assistentenplanstellen einzusparen, da Studierende im Rahmen des Praktikus die Arbeit von Assistenten verrichten sollten."

Es ist unrichtig, daß die Ausbildungsbeihilfe unter dieser Voraussetzung gesetzlich verankert wurde, richtig ist vielmehr, daß zusätzliche Planstellen für Assistenten vorgesehen waren. In den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage 1974 heißt es dazu auf Seite 14: "Zur Intensivierung des Unterrichtes und zur Durchführung des Praktikus werden etwa zehn bis zwanzig Dienstposten für Hochschulassistenten benötigt." Die wahre Motivation für die Einführung einer Ausbildungsbeihilfe findet in einem Passus auf Seite 13 ihren Niederschlag: " Nach Abs. 4 sollen die Praktikanten eine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Dies soll einerseits für allfällige Einkünfte aus Ferialarbeiten entschädigen, andererseits die Praktikanten zwingen, ihre Arbeit am Praktikumsplatz ernst zu nehmen."

Weiter heißt es im Entwurf:

" Inzwischen wurden jedoch in ausreichender Anzahl Assistentenplanstellen für die Veterinärmedizinische Universität Wien geschaffen, sodaß das seinerzeit vorhandene Motiv für die Einführung einer Ausbildungsbeihilfe weggefallen ist."

Das seinerzeit vorhandene Motiv wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1974 auf Seite 13 wiedergegeben (s.o.) und ist keineswegs weggefallen. Abgesehen davon, ist es nicht richtig, daß in den letzten Jahren eine ausreichende Anzahl von Assistentenplanstellen geschaffen wurde. Wahr ist vielmehr, daß 1974 102 Assistentenplanstellen für 806 Hörer zu Verfügung standen, 1984 jedoch nur 99 Planstellen bei 2017 Hörern vorhanden sind. Die personelle Situation ist daher angespannter den je. Sie würde und wird durch die Arbeit der Praktikanten deutlich entschärft.

Zitat:

"Die soziale Komponente bei dieser Beihilfe kommt nicht zum Tragen, da die Bezieher der Ausbildungsbeihilfe für die Dauer des Praktikums von 6 Monaten ihren Anspruch auf die Gewährung einer Studienbeihilfe verlieren und überdies nach dem Familienlastenausgleichsgesetz die Familienbeihilfe an den jeweils Unterhaltspflichtigen für diesen Zeitraum nicht ausbezahlt wird."

Die soziale Komponente bei dieser Beihilfe kommt sehr wohl zum Tragen, da nur ca. 13% der Studenten eine Studienbeihilfe erhalten (1982/83), davon wieder nur ein kleiner Teil das Höchststipendium und das nur zehn Mal pro Jahr. Abgesehen davon handelt es sich um eine erbrachte Arbeitsleistung, die abgegolten werden soll, und nicht um ein Studium im eigentlichen Sinn. Auch das Argument mit der Familienbeihilfe ist unverständlich, da diese nur 1200.- Schilling beträgt und außerdem an den Unterhaltspflichtigen überwiesen wird, der mit dem Praktikum gar nichts zu tun hat. Zudem gilt auch hier, daß die Familienbeihilfe ja nicht für alle Studenten ausbezahlt wird. Abgesehen davon werden die Studienbeihilfe und die Familienbeihilfe bei Ableistung der Praktika in den Ferien (=Ferialarbeit) nicht gestrichen!

Zitat:

"Da somit die ursprünglichen Beweggründe für diese Ausbildungsbeihilfe weggefallen sind und diese Beihilfe eine Ausnahmestellung im gegenwärtigen sozialen System einnimmt, wäre schon aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit dieser Beihilfeanspruch wegfallen zu lassen, zumal er bis jetzt noch keine große Bedeutung erlangt hat."

Die ursprünglichen Beweggründe, die aus der Regierungsvorlage von 1974 hervorgehen, sind keineswegs weggefallen. (Unwahrheiten werden auch durch eifrige Wiederholung nicht wahr!)

Die ersatzlose Streichung der Ausbildungsbeihilfe stellt eine grobe soziale Ungerechtigkeit dar und gefährdet jegliche Chancengleichheit. Ein Studium muß - zumindest theoretisch - in der vorgeschriebenen Mindestzeit absolvierbar sein (§2 Abs.1)*, das heißt, das Praktikum muß in den Ferien abgeleistet werden: Da sechs (!) Monate Praktikum mit einer normalen Arbeitszeit von vierzig Stunden pro Woche niemandem ohne Entgelt zugemutet werden kann, wurde 1974 die Ausbildungsbeihilfe gesetzlich verankert. Bei dem Praktikum handelt es sich eindeutig um eine zu erbringende Arbeitsleistung und nur zum geringeren Teil um eine 'Lehrveranstaltung'. Die Entlohnung für eine erbrachte Arbeitsleistung nimmt wohl kaum eine "Ausnahmestellung im gegenwärtigen sozialen System" ein - vergl. Lehrlingsentschädigung, Turnusärzte ect. Diese Aussage ist somit unrichtig und polemisch.

Der immer wieder angeführte Zusammenhang zwischen der Anzahl der Assistentenplanstellen und der Ausbildungsbeihilfe ist sachlich unrichtig und irreführend dargestellt. Als Begründung für den Wegfall der Ausbildungsbeihilfe gibt der Verfasser der Erläuterungen zum Entwurf an, daß der Praktikant die ursprünglich geplanten Tätigkeiten nicht ausführen kann, da diese von Assistenten verrichtet werden. Absolut unlogisch ist es jedoch, die Ausbildungsbeihilfe zu streichen, das Praktikum aber weiter verpflichtend vorzuschreiben!

Die Hochschülerschaft lehnt eine Abänderung des § 10 (4) entschieden ab. Die im Entwurf zu der geplanten Gesetzesnovelle enthaltene unrichtige und mißverständliche Problemdarstellung geht an den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers völlig vorbei. Diese gehen unmißverständlich aus den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage vom 5.12.1974 hervor (1401 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP) und dürfen nicht einfach übergangen werden. Zur Klärung der wahren Sachlage schlägt die Hochschülerschaft Beratungen nach § 3 Abs.4 AHStG vor.

S o n d e r s t e l l u n g des Praktikums in der veterinärmedizinischen Ausbildung

Den Besonderheiten der Veterinärmedizin entsprechend, kommt dem Praktikum eine spezielle Stellung zu, wie sie in keinem anderen Studium zu finden ist: Der Absolvent erhält durch das Diplom die

* AHStG

fachlichen Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung, wogegen z.B. der Humanmediziner den Turnus, der Lehramtskandidat das Probejahr, der Jurist das Gerichtsjahr als unselbständige Tätigkeiten absolvieren müssen. Die Besonderheit der Veterinärmedizin liegt in der Struktur des tierärztlichen Berufes begründet, da vor allem für die kurative Tätigkeit keine öffentlichen Arbeitsplätze für eine unselbständige Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Das während des Studiums zu absolvierende Praktikum im Ausmaß von sechs Monaten ist daher so eingerichtet worden, daß es dem Turnus der Humanmediziner vergleichbar ist. Durch die Natur der zu absolvierenden Tätigkeiten ergibt sich für die Institution, an der das Praktikum geleistet wird, ein Arbeitsgewinn, sodaß eine finanzielle Vergütung für den Praktikanten in Form einer Ausbildungsbeihilfe gerechtfertigt ist.

D a s 'P r a k t i k u m s p r o g r a m m'

Das Praktikum soll die Fertigkeiten des Studenten zur Praxisreife heranführen, d.h., es sollen keine neuen Lehrinhalte vermittelt werden, sondern das in Pflichtübungen und anderen Lehrveranstaltungen Gelernte soll im Routinebetrieb angewendet werden. Der Umfang des Lehrstoffes bleibt somit mit oder ohne Praktikum gleich, es soll jedoch die praktische Ausbildung der Absolventen verbessert werden - vergleichbar den in der Ärzteausbildungsordnung vorgesehenen Turnus.

Der Praktikant soll an den verschiedenen Institutionen z.B. zur Führung von Krankengeschichten und Untersuchungsprotokollen sowie zur Untersuchung von Patienten und zu technischen Manipulationen im Laboratorium herangezogen werden und hat schließlich weitgehend selbständig bestimmte Untersuchungen sowie diagnostische und therapeutische Eingriffe vorzunehmen.

An den Kliniken bzw. bei den Lehrtierärzten wird die Ausbildung so zu gestalten sein, daß der in Ausbildung Stehende hinreichend Gelegenheit hat, sich praktische Erfahrungen zu erwerben, und zwar in nachstehend angeführtem Umfange:

Chirurgie und Augenheilkunde: Erkennen und Vorgehen bei akuten lebensbedrohlichen Situationen (Schockbehandlung, Erstversorgung) insbes. Unfälle, akute Blutungen, Fremdkörper, Verletzungen. Diagnostik, Therapie und Prognose der häufigen Erkrankungen des unfallchirurgischen, urologischen, kleintierorthopädischen, ophtalmologischen,

odontologischen, otolarygologischen, onkologischen Fachbereiches; plastische Chirurgie; Routine in den gebräuchlichen Anästhesieverfahren; Intensivtherapie; Mitwirkung bei Operationen jeder Art; Orientierung über fachspezifische Verfahren zur Diagnostik und Therapie.

Röntgenologie: Anfertigen und Beurteilung von Röntgenbildern, röntgenologische Spezialverfahren (Durchleuchtung, Kontrastdarstellungen ect.) einschließlich Strahlenschutz.

Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie: Diagnostik, Therapie und Prognose der häufigen Erkrankungen des gynäkologischen und andrologischen Fachbereiches; Beurteilung des Trächtigkeits- und Geburtsverlaufes, Leitung einer unkomplizierten Geburt, Mitwirkung bei pathologischen Geburten. Beurteilung von Indikation, Aussagekraft und Nutzen fachspezifischer Verfahren, insbesondere Orientierung über die häufigen und typischen gynäkologischen Operationen, spezielle gynäkologische und andrologische Laboratoriumsdiagnostik, Samengewinnung, künstliche Besamung, Tupferprobenentnahme ect. Mitwirkung bei umfangreichen Operationen wie Sectio, Scheidenplastik, Sterilisation.

Orthopädie bei Huf- und Klautieren: Orthopädische Untersuchung inclusive diagnostischer Injektionen und Röntgenuntersuchung bei Pferd, Rind und kleinen Klautieren; Kaufuntersuchung; Orientierung über fachspezifische Techniken in Diagnostik und Therapie orthopädischer Erkrankungen; Prophylaxe einschließlich Huf- und Klauenpflege; orthopädische Operationen; Sportorthopädie (Tätigkeit des Turniertierarztes); Aufstellungsprobleme aus orthopädischer Sicht; Praxis der Bewegungsanalyse.

Interne Medizin: Fertigkeit im Erkennen und Vorgehen bei akuten, lebensbedrohlichen Situationen (Schnelldiagnostik, Sofortmaßnahmen), Diagnostik, Therapie und Prognostik der häufigen inneren Erkrankungen, Routine in Anamnese, klinischer Untersuchung und in therapeutischen und diagnostischen Grundtechniken wie Injektionen, Punktionen, Klysmen, Katheterismus, Einführung von Sonden, rektale Untersuchung ect.; Bewertung bzw. Beurteilung von Indikationen, Aussagekraft und Nutzen fachspezifischer Verfahren insbesondere EKG - Befundung, chemische und mikroskopische Harnuntersuchung, Blutuntersuchung; praktische Seuchenbekämpfung einschließlich Zoonosen; Toxikologie; Probleme in der Intensivhaltung, Bestandsuntersuchung; allgemeine und

spezielle Hygiene insbesondere auch bei der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Ebenso ist an nichtklinischen Instituten die Mitarbeit der Praktikanten an routinemäßig durchgeführten Tätigkeiten vorgesehen, z.B. Durchführung von Sektionen und Anfertigung von Sektionsprotokollen; Organprobenentnahme für bakteriologische und virologische Untersuchungen sowie Mithilfe bei der Differenzierung dieser Proben; Futtermittelanalyse, Rationsberechnung und Fütterung in der Praxis; Bestimmung parasitärer Objekte; Mithilfe bei der Erstellung von Zuchtprogrammen; Beurteilung histologischer Präparate; Fischpathologie und Bienenpathologie inklusive Bekämpfung der Fisch- und Bienenseuchen.

Dieses Praktikum entspricht in seinen Intentionen somit weitgehend dem ebenfalls obligatorisch vorgeschriebenen Turnus der Humanmediziner: Es soll dem Kandidaten unter Aufsicht praktische Erfahrungen und Routine vermitteln und ihn auf die selbständige tierärztliche Tätigkeit vorbereiten.

II. Streichung der § 7 (3,4) und § 8 (3):

Der § 7 Abs. 3 enthält eine nicht praktikable Frist, die auch keinen pädagogischen Wert für den Studienablauf besitzt, weshalb sich die Studienkommission für eine Streichung ausgesprochen hat. Der § 6 Abs. 3, der eine ähnliche Frist für den ersten Studienabschnitt enthielt, wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt fallen gelassen.

(BGBl. Nr.166/1983)

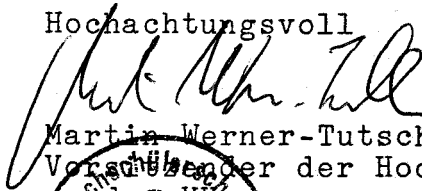
Die § 7 (4) und 8 (3) legen die maximale Studiendauer fest, bis zu der der II. bzw. III. Studienabschnitt abgeschlossen werden muß; bei Überschreitung dieser Frist erfolgt die Exmatrikulation, eine Wiederaufnahme des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt wird ausgeschlossen. Eine Streichung dieser Paragraphen soll erfolgen, da diese Belange ohnehin vom AHStG einheitlich geregelt werden. Der gleichsinnige § 6 (4) für den I. Studienabschnitt wurde bereits gestrichen (BGBl. Nr.166/1983).

Die Hochschülerschaft tritt aus den genannten Gründen für eine ersatzlose Streichung der § 7 (3,4) und 8 (3) im Sinne des Antrages der Studienkommission ein.

Für die Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen
Universität Wien

Wien, 19.3.1984

Hochachtungsvoll


Martin Werner-Tutschku,
Vorsitzender der Hochschülerschaft

